



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie II
Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen**

A) Problem

Nach der Reformierung des kommunalen Wirtschaftsrechts haben die Kommunen hinsichtlich der Organisationsform ihrer Unternehmen weitgehend die freie Wahl. Bei den Eigenbetrieben ist die Einflussnahme des Gemeinderats über den Werkausschuss noch im Grundsatz gegeben, wenn der Gemeinderat sich die Entscheidungen allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. Bei den selbständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und den Unternehmen in Privatrechtsform ist die Einflussnahme des Gemeinderats jedoch nur noch indirekt über Kontrollorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) möglich. Dadurch ist es möglich, dass Minderheitsfraktionen und kleinere Gruppen von der Ausübung der Kontrolle vollständig ausgeschlossen werden. Insoweit besteht eine erhebliche Gefahr dahingehend, dass die Mehrheit die Verwaltungs- und Aufsichtsratsposten unter sich verteilt und so eine wirksame Kontrolle der wirtschaftlichen Unternehmen verhindert wird.

B) Lösung

Für die selbständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts wird durch Änderungen in der Gemeinde-, Landkreis-, und Bezirksordnung vorgesehen, dass bei der Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im entsendenden Gremium zu berücksichtigen ist. Für gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform wird durch Änderungen in der Gemeinde-, Landkreis-, und Bezirksordnung vorgesehen, dass bei der Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium, das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im entsendenden Gremium zu berücksichtigen ist. Art. 90 Abs. 3, Art. 93 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO), Art. 78 Abs. 3, Art. 81 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO), Art. 76 Abs. 3, Art. 79 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) werden daher dahingehend ergänzt, dass die jeweils einschlägige Vorschrift über die Besetzung der kommunalen Ausschüsse (Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 GO, Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 LKrO, Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BezO) entsprechend gilt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Stärkung der kommunalen Demokratie II Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen

§ 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 90 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.
2. Art. 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Entsendung von Mitgliedern durch die Gemeinde gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 78 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gelten Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

2. Art. 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Entsendung von Mitgliedern durch den Landkreis gelten Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 3 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gelten Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 28 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
2. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Entsendung von Mitgliedern durch den Bezirk gelten Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 28 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1:**

Während bei der Bildung der Werkausschüsse von kommunalen Eigenbetrieben das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden muss, können die Verwaltungsräte von selbständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts ohne Rücksicht auf Minderheitsvertreter gebildet werden. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da beide Organisationsformen für die gleichen Aufgaben in Betracht kommen. Es ist nicht ersichtlich, warum dann in einem Fall der Minderheitenschutz eingreifen soll und im anderen Fall nicht. Zudem steigt das Kontrollbedürfnis mit der zunehmenden Verselbständigung der kommunalen Unternehmen. Wirksame Kontrolle erfordert jedoch eine Mitwirkung auch der Minderheitsfraktionen in den Kontrollgremien.

Zu § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 2:

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wurden Beschränkungen für die Bildung von kommunalen Unternehmen in der Privatrechtsform weitgehend aufgehoben. Die Folge ist eine Verlagerung der Ver-

antwortlichkeit weg von den demokratisch gewählten Organen hin zu den nach Gesellschaftsrecht Verantwortlichen. Durch die 1998 neugefassten Art. 92 und 93 GO soll wenigstens ein Mindestmaß an Einflussnahmemöglichkeit der Gemeindeorgane erhalten bleiben. Die Einflussnahme erfolgt unter anderem dadurch, dass die Gemeinde bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags darauf hinwirken soll, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, Art. 93 Abs. 2 Satz 1 GO. Für diesen Fall sieht die GO aber nicht vor, dass bei der Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Aufsichtsrat, das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen ist. Somit kann die Mehrheitsfraktion die Aufsichtsratsposten unter sich verteilen und die Minderheitsfraktionen von allen Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten ausschließen. Gerade der hochsensible Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand in den Formen des Privatrechts erfordert aber Transparenz und Kontrolle, die gerade über die Beteiligung der Minderheitsfraktionen gewährleistet werden kann.

Gleiches gilt für Art. 78 und 81 der Landkreisordnung sowie Art. 76 und 79 der Bezirksordnung.